

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW

Klarstellung zu IHF-Regel 3 Der Ball und

Änderung Spielordnung HVW § 40 Spielklasseneinordnung zu Ziffer (2) a)

Geschäftsstelle

Verbandsmanager: Thomas Dieterich
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel: (0711) 2 80 77-516
Mail: thomas.dieterich@hvw-online.org

Stuttgart, 24.01.2025

Das Präsidium des HVW hat in seinen Sitzungen am 21.07.2024 und 21.09.2024 in Hildrizhausen nachfolgende Beschlüsse gefasst, die mit der Veröffentlichung in Kraft treten, sofern bei den einzelnen Beschlüssen kein anderes Datum genannt ist.

rot=Streichung

blau= Neueinfügung

Klarstellung zur Verwendung von Bällen gem. IHF Regel 3 – Der Ball

Sind vom Heim- oder Gastverein neue Bälle gemäß IHF Regel 3:2 Abs. b) verfügbar, muss in harzfreien Hallen mit diesen gespielt werden.

Nur bei Nichtverfügbarkeit kann der Schiedsrichter einen harzfreien alten Ball gemäß IHF Regel 3:2 Abs. a) zulassen.

Begründung:

Die IHF Regel 3 besagt, dass in harzfreien Hallen mit den neuen Ballgrößen gespielt werden muss. Wenn die Heimmannschaft keine neuen Bälle hat, sondern nur harzfreie alte (zu große), so kann dies der Schiedsrichter zwar zulassen, die Gastmannschaft könnte diesbezüglich vor Spielbeginn jedoch einen Einspruch einlegen. Umgekehrt könnte die Heimmannschaft einen Einspruch einlegen, wenn die Gastmannschaft neue Bälle vorlegen kann und der Schiedsrichter sich für diese entscheidet.

Der HVW möchte hier eine einheitliche Regelung schaffen, damit die Umsetzung der IHF Regel möglich ist, egal, wer die Bälle zur Verfügung stellt.

Spielordnung HVW

§ 40 Spielklasseneinordnung zu Ziffer (2) a)

zu Ziffer (2) a)

- 2.1 Für den vom HVW geleiteten Spielverkehr der Frauen und Männer ist eine rechtsverbindliche Teilnahmeerklärung der Vereine bis ~~15.05.~~ **01.04.** eines Jahres für das kommende neue Spieljahr (§ 8 SpO DHB) Voraussetzung.

Die Bezirke können für die Abgabe dieser rechtsverbindlichen Teilnahmeerklärung für ihren Spielbetrieb andere Meldefristen festlegen. Die Festlegung hat bis 01.03. eines Jahres zu erfolgen. Erfolgt keine Festlegung, so gilt Satz 1.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 39 (2) RO DHB i. V. m. § 42 (1) und (2) RO DHB) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist formgerecht unterzeichnet (§ 37 (6) RO DHB) und mit Zahlung (§ 37 (2) und (4) RO DHB) der Gebühr nach § 8 Ziff. 1 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) HVW sowie des Auslagenvorschusses nach § 8 Ziff. BGO HVW beim Verbands sportgericht 2. Kammer des Handballverbandes Württemberg, Vorsitzender Jascha Seitz, c/o Handballverband Württemberg, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart einzulegen. Dies ist auch mittels Fax unter 0711-28077-524 oder mit E-Mailanhang an die E-Mailadresse verbandssportgericht-2@hvw-online.org möglich (§ 37 (1) RO DHB).